

Braunert, Horst / Buske, Ursula

Eingaben an den Strategen Apollonios aus der Bonner Papyrussammlung

The Journal of Juristic Papyrology 18, 39-53

1974

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

EINGABEN AN DEN STRATEGEN APOLLONIOS
AUS DER BONNER PAPYRUSSAMMLUNG

Auf die Existenz einiger Urkundenfragmente aus dem Apollonios-Archiv in der Bonner Papyrussammlung¹ hat bereits J. S c h w a r t z bei seinen Bemühungen hingewiesen, dieses Archiv des Strategen des Apollonopolites Heptakomias aus dem Beginn des II. Jhs. n. Chr. wieder zusammenzustellen². Die Fragmente werden hiermit vollständig vorgelegt, wenn uns auch eine Einordnung in die bereits publizierten Teile des Archivs nicht gelungen ist³.

P. Bonn. inv. 2

21 × 18,5 cm

Taf. 1

Der Papyrus ist Teil eines τόμος συγκολλήσιμος. Reste solcher συγκολλήσιμοι sind im Apollonios-Archiv mehrfach erhalten, ohne dass sich jedoch nach den Prinzipien dieser Urkundenzusammenstellungen aus dem vorliegenden Papyrus Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einem dieser, im Büro des Strategen zusammengestellten Aktenstücke ergeben⁴.

¹ Zur Sammlung vgl. H. Braunert, *Studien zur Papyrologie und antiken Wirtschaftsgeschichte Friedrich Oertel zum achtzigsten Geburtstag gewidmet* (Bonn 1964) 34. Die Hrsgg. danken auch an dieser Stelle den Herren Direktoren des Seminars für Alte Geschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die leihweise Überlassung der Papyri und die Genehmigung zur Edition.

² *Chr. d'Eg.* 37 (1962) 348, Anm. 2, und ders., *Kurzber. Giessen* 21 (1965) 3. — J. S c h w a r t z danken wir auch an dieser Stelle für die lebenswürdige Bereitschaft, einige schwierige Stellen mit uns zu besprechen. Seine Lesungsvorschläge sind jeweils vermerkt.

³ Vgl. zum Urkundenbestand dieses Archivs zuletzt H. Maehler, *Chr. d'Eg.* 41 (1966) 342, Anm. 1 u. 2. Hier sind versehentlich ausgelassen P. Giss. 41—47, dafür wahrscheinlich zu Unrecht aufgenommen P. Oxy. 1293 (vgl. dazu bereits Schwartz, *P. Alex. Giss.*, S. 5, Anm. 1). Hinzukommen weiter die von Maehler, *a.O.*, edierten P. Brem. inv. 7.8 (= SB 10277f.), sowie P. Alex. Giss. 14—61 (dort auch neu ediert P. Alex. 24 = 60, P. Brem. 32 = 17. 33 = 19. 34 = 15, P. Flor. 326 = 25, P. Giss. 43 = 14. 44 = 22). [s. *Korrekturzusatz*].

⁴ Nach den Erfordernissen der Bürokratie werden vornehmlich Urkunden gleichen sachlichen Inhalts und/oder gleicher Provenienz zusammengestellt und nach ihrem Eingang chro-

Es liegen Reste von 3 Columnen vor, die jeweils durch eine Klebung voneinander getrennt und von verschiedenen Händen geschrieben sind. Col. I und III zeigen jeweils eine grosse, aufrechte Schrift, Col. II eine verhältnismässig kleine, aufrechte bis leicht nach rechts geneigte Schrift⁵.

Von der Col. I sind nur noch wenige Zeilenschlüsse erhalten, die nach einem unbeschriebenen Raum erst in der Höhe von Z. 6 der Col. II beginnen. Nach Ausweis des ersten Zeilenschlusses handelt es sich wie in Col. II mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine Eingabe an Apollonios:¹ — — —] (‘Επτα)κωμ[αξ|²
— — —|παρητου|³ — — —]. ος̄ ξδει|⁴ — — —]. .εϋχ|⁵ — — —].

Col. III ist oben etwa bis zur Hälfte des Papyrus an der Klebung abgebrochen, einige Zeilenanfänge beginnen in Höhe von Z. 12 der Col. II. Der Text hat nach den Buchstabenresten bereits früher begonnen:¹ παρ[— — —|² του.
[— — —|³ απρ[. — — —|⁴ .ησ̄. — — —|⁵ συγ[— — —|⁶ εγγλ[— — —|⁷ το
[— — —|⁸ η[— — —|⁹ π[— — —|¹⁰]. [— — —|¹¹ ε[— — —|¹² π.
[— — —|¹³ . [— — —

Der Inhalt der Col. II, die hier vorgelegt wird, bleibt trotz des vergleichsweise guten Erhaltungszustandes in Einzelheiten unklar. Nur in grossen Zügen lässt sich der Vorgang erschliessen, der zu der hier vorliegenden Eingabe eines Ophieus alias Mersis an den Strategen Apollonios geführt hat.

nologisch geordnet. Im Apollonios-Archiv wären diese Anordnungsprinzipien in P. Alex. Giss. 14—22 vereinigt, wenn die Idee des Hrsgs. zuträfe, „que nous avons là les restes d'un τόμος συγκολλήσιμος... fait avec les déclarations de Tanyaitis, pour le mois de Pachôn, et conservé par les bureaux d'Apollonios" (ibid., S. 25). Aber abgesehen davon, dass die gleiche Provenienz bei dem Erhaltungszustand von 3 dieser κατ' οίκταν ἀπογραφαί nicht nachweisbar ist (16. 18. 22 = P. Giss. 44; zur späteren Vereinigung von Urkunden mehrerer Ortschaften vgl. M. H o m b e r t — C. P r é a u x, *P. Brux. Inv. E. 7616 [Pap. Lugd. Bat. 5, Leiden 1952]* S. 1), unterscheiden sich die Urkunden auch dadurch, dass lediglich 3 andere (14 = P. Giss. 43. 15. 20) einen Vermerk am oberen Rand tragen (von anderer Hand nach P. M. M e y e r, Einl. zu P. Giss. 43, der von einem „Prüfungsvermerk (?)“ spricht), während ein solcher Vermerk nach dem Erhaltungszustand mit Sicherheit gerade den beiden einzigen Urkunden fehlt, die eine Klebung aufweisen (17 = P. Brem. 32. 19 = P. Brem. 33). Der ungewöhnlich breite, unbeschriebene Rand links in 22 = P. Giss. 44 von 3 cm (gegenüber 1,5 cm rechts) könnte nach den Beobachtungen an anderen Rollen (vgl. mit Berufung auf W i l c k e n bereits H o m b e r t — P r é a u x, *a.O.*) vielleicht darauf deuten, dass dieses Exemplar zur Einfügung in einen τόμος συγκολλήσιμος vorgesehen war. — Es bleiben dann im Apollonios-Archiv die bekannte Zusammenstellung von Pachtangeboten auf Staatsland in P. Giss. 6.7, sowie P. Lips. Inv. 266 = P. Giss., S. 30, eine Sammlung von Berichten über Bodenarten in P. Brem. 42 und eine — wahrscheinlich wie im vorliegenden Fall (vgl. auch unten P. Bonn. inv. 208) — von Eingaben in SB 8001 (unter Einschluss der Bemerkungen des Herausgebers, A. E. R. B o a k, *Aeg.* 15, 1935, 265). Eine Übereinstimmung in der Herkunft ist nirgends zu erweisen, wenn auch P. Giss. 7 auf Poïs weist.

⁵ Vgl. zu dieser Schrift etwa E. B o s w i n k e l — P. J. S i j p e s t e i j n, *Greek Papyri, Ostraca and Mummy Labels* (Amsterdam 1968) Nr. 18.

Den Ausgangspunkt bildet der Aufbau der Eingabe, der offenbar einem Formular in der frühen römischen Kaiserzeit folgt:⁶

1. Adresse in hypomnematischer Form⁷ (Z. 1—2)

2. Angabe der allgemeinen rechtlichen Grundlagen, zugleich Vorgeschichte des Falles (Z. 3—10)

3. Angabe des unmittelbaren, den Petenten betreffenden Anlasses, eingeleitet mit ἐπεὶ (οὖν) und Anrede des Adressaten (Z. 11—16)

4. Eigentliche Petition, eingeleitet mit διὸ (διότι) δέομαι (ἀξιῶ) (Z. 16ff.)

Die rechtliche Grundlage liegt danach im Urteil des Epistrategen (Z. 6f.). Da 1) frühere Käufer, von denen eine Schuld auf den Namen des Ision eingetrieben werden sollte, durch ihre Eingabe das Urteil veranlasst haben (Z. 8f.), 2) im Urteil selbst entschieden wurde, die Käufer, die von Anfang an abgeschlossen hatten, sollten (über Trapeziten) zur Begleichung der Fiskalschuld herangezogen werden (Z. 9f.), und 3) als Folge des Urteils Diakriten ihrem Gaustrategen die Unterlagen über ausstehende Zahlungen Isions für eine bei γενηματογραφία auferlegte πρόσοδος überreichten (Z. 4f. mit Komm.), wird folgendes nahegelegt: Grundbesitz des Ision war, da der Eigentümer Fiskalschuldner geworden war, auf dem Wege der γενηματογραφία mit einer zusätzlichen Abgabe (die der Konfiskation der jährlichen Ernteerträge entsprach) belastet worden, bei der Rückstände aufgelaufen waren. Deshalb waren Diakriten mit der Überprüfung beauftragt. Der Grundbesitz war aber inzwischen auf dem Wege des Kaufes an andere Eigentümer übergegangen. Daher wurden die Rückstände von Käufern eingetrieben. Käufer und Grundstückseigentümer waren jedoch nicht (oder nicht in jedem Falle) identisch; es gab „Erst“- und „Zweit“-käufer, von denen nach dem Urteil des Epistrategen nur die ersten zur Bezahlung herangezogen werden sollten.

Bei der Beurteilung dieser „Käufe“ liegen die Schwierigkeiten, die erneut zeigen, dass unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet noch unzulänglich sind.⁸ Hat der Staatsschuldner Ision seinen Grundbesitz privat verkauft und ist dieser dann ebenso privat weiterverkauft worden, oder ist sein Grundbesitz vom Staat eingezogen und von diesem verkauft worden, wobei Erst- und Zweitkäufer durch das Überbieten bei der Versteigerung wie in P. Oxy. 513 zu erklären wären? Bei der zweiten Annahme müsste man folgern, dass der Staat nicht bereits durch die Verkaufssumme die auf dem verkauften Grundstück

⁶ Eine Untersuchung über das Formular der Eingaben aus römischer Zeit ist ein Desiderat (vgl. zu den ptolemäischen jetzt A. Di Bitonto, *Aeg.* 48, 1968, 53ff.). Wir geben für Parallelen hier lediglich Beispiele: BGU 1575; P. Brem. 37. 39; P. Fam. Teb. 15,75ff.; 43,26ff.; P. Fouad. 26; P. Oxy. 486, 1—16. 18ff.; SB 7376. 7472, 1—14. 16ff.; Stud. Pal. XXII 54.

⁷ Epistolare Form in P. Fam. Teb. 15,75ff.

⁸ Vgl. M. Talamanca, *Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico: Atti della Accad. dei Lincei*, Mem., Cl. di Sci. mor., stor. e filol., Ser. VIII, Vol. VI (Roma 1955) 35ff., mit dem Urteil: „le fonti sono molto scarse sul regime delle vendite fiscali in Egitto nel I e II secolo d. Cr., e non permettono la ricostruzione delle varie fasi dell'incanto“ (S. 210).

liegende Belastung abdeckte, sondern dem Käufer die vorangegangenen Rückstände weiter aufbürdete. Auch wenn man der Gleichsetzung von ἐκφόρια und πρόσδοος durch T. Kalén nicht zustimmt⁹, würde seine Folgerung aus OGIS 669, 29f., „dass einige Praefekten den Versuch gemacht haben, bis zur Tilgung der am Boden haftenden Schuld dieselbe den Käufern aufzubürden“, für die Zeit 50 Jahre nach dem Edikt, durch das Tib. Julius Alexander ähnliche Mißstände abstellen wollte, hier bestätigt werden. Die Belastung der Erstkäufer wäre möglicherweise durch die zuerst übernommene Nutzniessung zu erklären. Bei der Annahme privaten Verkaufs fällt die Erklärung des offenbar in mehreren Fällen erfolgten Weiterverkaufs nicht ganz leicht. Für die Stellung der Käufer zum Staat würde nur erneut bestätigt werden, dass — wie „die Steuervergünstigung“ — auch die Belastung „am Land, nicht am Besitz haftet“¹⁰.

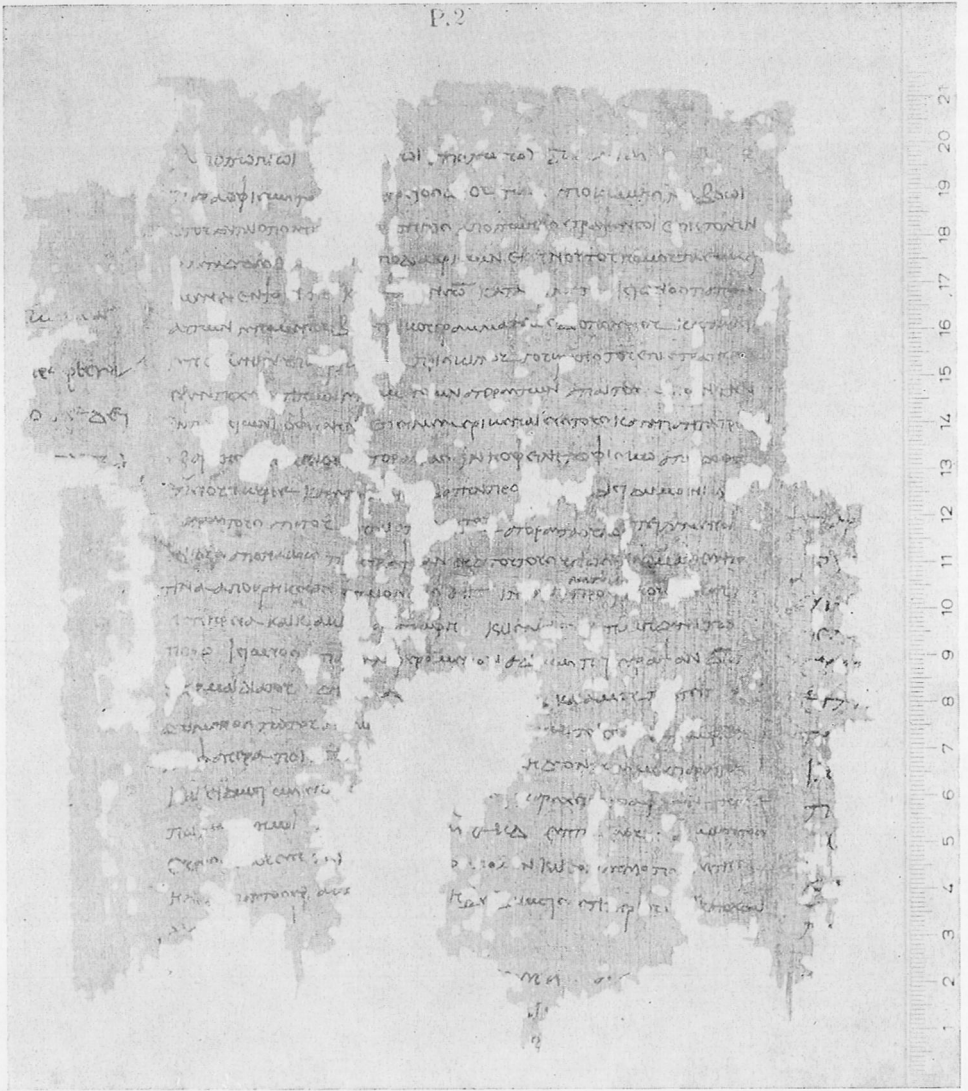
Als Folge des Epistrategenurteils sind dann die „Beischreibungen“ erfolgt (Z. 11—16), d.h. neben die belasteten Grundstücke wurden in den Einnahmelisten die zur Zahlung heranzuziehenden Käufer eingetragen. Die Handhabung dieser Verwaltungsmassnahme wurde der Anlaß für die Eingabe des Ophieus. Im einzelnen bleibt uns bei diesem Verfahren manches unklar, wenn auch gerade hierbei ein Vorschlag von J. Sch w a r t z zur Lesung in Z. 12 erheblich weitergeholfen hat: Ophieus behauptet, dass alle Käufer aus dem Antaiopolites unter einem religiösen Vorwand ausgelassen worden (Z. 11f.), dagegen aber einige aus Naboo und ein Bewohner von Krekis zu Unrecht belastet worden seien (Z. 13f.). Für sich selbst macht Ophieus geltend, dass er mit dem πόρος Isions gar nichts zu tun habe, also offenbar weder zu den Erst- noch zu den Zweitkäufern gehörte (Z. 15f.), und leitet seine Beischreibung nicht allein von der Bosheit und Missgunst (wohl der Beamten) ab, sondern daneben wahrscheinlich von deren Bestreben, überhaupt die Einnahmespalten ausfüllen zu können (Z. 14).

Das Petitum des Ophieus zielt zunächst nur auf die Weiterleitung seiner Eingabe an den Strategen des Antaiopolites (Z. 17f.). An ihn ist daher die eigentliche Bitte der Eingabe gerichtet, die im einzelnen nicht mehr erhalten ist, deren Reste aber zeigen, dass es ihm um den unmittelbaren Schutz gegenüber den Beamten ging, die zur Beitreibung der Gelder bereits ausgesandt waren (Z. 18f.).

Federführend in dieser ganzen Angelegenheit sind also die Behörden des Antaiopolites: Dessen Diakriten waren mit der Überprüfung der Rückstände des Ision betraut und haben die Unterlagen an ihren Strategen zurückgegeben (Z. 4f.). Dessen Strategen unterstanden die Beamten, die zur Eintreibung der

⁹ P. Berl. *Leihg.*, S. 242 (dort auch das folgende Zitat); vgl. jetzt dazu G. Chalon, *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique* (Olten-Lausanne 1964) 153ff.

¹⁰ In der Interpretation von OGIS 669, 26—29 L. Koenen, P. Kroll, S. 28; vgl. auch Chalon, *a.O.*, 145f.



Taf. 1. P. Bonn. inv. 2

20
 19
 18
 17
 16
 15
 14
 13
 12
 11
 10
 9
 8
 7
 6
 5
 4
 3
 2
 1

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly in a non-Latin script, arranged in columns and rows.]



Gelder ausgesandt wurden (Z. 18f.). Dessen Behörden waren daher wahrscheinlich auch für die Beischreibungen verantwortlich (Z. 11—16). Zuständig für Ision war also der Antaiopolites, und das wird dadurch bestätigt, dass seine Söhne in diesem Gau das liturgische Amt der Diakriten wahrnahmen (vgl. zu Z. 5f.). Dem entspricht es, wenn Ophieus in seiner Eingabe in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich die Belastung von Käufern aus dem Antaiopolites als rechtens bezeichnet.

Die Grundstücke des Ision, die vom Staat belastet waren, lagen aber wohl teilweise auf dem Gebiete des Apollonopolites. Nur dadurch ist die Benachrichtigung im Amtsverkehr zwischen den Strategen der benachbarten Gaue zu erklären (Z. 3). Dadurch wird aber zugleich erklärt, warum Bewohner des Apollonopolites — wie Ophieus — überhaupt betroffen sein konnten.

- Ἀπολλωνίωι [στρατη]γῶι Ἀπολλωνοπ(ολίτου) (Ἑπτα)κῶμιας
 παρὰ Ὀφιέως το[ῦ καὶ] Μέρσιος Ὀρου τῶν ἀπὸ κῶμης Ναβοῶι.
 ὁ τοῦ Ἀνταιοπολείτου σ[τ]ρατηγὸς Ἀπολλώνιος ἔγραψέν σοι ἐπιστολὴν
 μεταδεδοσθαί [αὐτῶ]ι [ὑ]πὸ διακριτῶν ἐκείνου τοῦ νομοῦ τὰ ἐκχει-
 5 μена ἐν Ψα. ι. π. κ.[.] Ψα[.] νεω(τέρω ?) κατα[χ]ρίματα Ἰσίωνος πατρὸς
 αὐτῶν γενομένου βασιλικῆς γραμματέως Διοπολείτου κατὰ κρίσιν
 γενομένην ὑπὸ Ἀρτω[ρίου] Πρισκίλλου τοῦ κρατίστου ἐπιστρατηγῶ
 ἐξ ἐντυχίας τινῶν γενομένων ἀγοραστῶν ἀπαιτουμένων τὴν
 ἐν τῷ [Ι]σίωνι ὀφειλῆν ἐπ[ε]μιμερικέναι εἰς τοὺς κατὰ
 πάντα τρα[πε]ζί[τα]ς
 10 ἐξ ἀρχῆς [θ]εμέγου[ς] ἀγοραστὰς, ἢ ἡ ὀφειλὴ τῶ φίσκῳ ἀποδοθῆ.
 ἐπεὶ οὖν, κύριε, κατ' ἐπήρεια[ν] διὰ τὴν πρό[φρα]σιν δ(ε)ισιδαιμονίας
 πάντας τοὺς ἀπὸ τοῦ [Α]νταιοπολείτου ἀγοραστὰς ὑποστειλάμενοι
 ἔνιους ἀπὸ Ναβοῶ παρέγραψαν οὐδὲ τούτους ὑγιῶς, ἐχρωματίσαντό
 τινα ἀπὸ Κρήκεως ἐν μόναις (ἀρούραις) ἡγ, ἵνα λή[μ]μ[α]τα[.]...'
 προφάνους[...].
 15 .. ἐπήρεια καὶ κακί[α] παραγράφῃ, καὶ ἐμὲ τὸν ἐν μηδενὶ τῶ
 πόρῳ Ἰσίωνος παρεμφορούμενον ἀδίκως παρέγραψαν. διότι-
 ι δέομαι διὰ τοῦ ἀδει[οῦ]ς ἀξ[ί]ωματος τὰ δίκαιά μου π[ρ]οτείν[ει]ν
 {δεόμενος} τῶ τοῦ Ἀγται[οπολείτου] στρατηγῶι, τοῖς νῦν πεμφθεῖσ-
 ἰν φανερά ποιῆσαι [± 12] μηδὲ ὄντως με παραγράφῃ
 20 καὶ εἰδῶσι ὡς ἐν τῶ [μηδενὶ (?) 3-4] σι παρέχειν ἐγράφη ἐν ταύτῃ
 πωλή[σει].ν μοι. [± 11]. (ἀρούραι) κδ Σεγπ[.]μου... μωυτος
 συγορ... ουσεν περ[ι] (?) τοῦτον τὸν γομὸν καὶ τὸν Ἀνταιοπολείτην
 ἡδι. [.] πωγτος ἐξ ἀκο [± 9] η. ε. κασις ἔτι περιου. [.] κατέχεται
 .λ. [7-8]. vacat
 25 .[ca. 20]... γα... υ[
]... []
]... []

Übersetzung

An Apollonios, den Strategen des Apollonopolites Heptakomias, von Ophieus alias Mersis, dem Sohn des Horos, aus dem Dorfe Naboō. Der Stratege des Antaiopolites, Apollonios, hat dir einen Brief (des Inhalts) geschrieben, dass ihm von (den) Diakriten jenes Gaues die (Unterlagen über die) in (Ortsangabe) ausstehenden Zahlungen Isions, ihres Vaters, ehemaligen königlichen Schreibers des Diopolites, übergeben worden seien. (Die Übersendung erfolgte) gemäss einem Urteil, das von Artorius Priscillus, dem erlauchten Epistrategen, aufgrund einer Eingabe einiger früherer Käufer, von denen die auf (den Namen des) Ision lautende Schuld eingetrieben werden sollte, ergangen ist. (In ihm wurde angeordnet), dass (die) Käufer, die von Anfang an abgeschlossen hatten, auf die in jeder Hinsicht zuständigen Trapeziten aufgeteilt werden sollten, damit die Schuld dem Fiskus bezahlt werde.

Während sie danach, o Herr, böswillig unter dem Vorwand einer Gottesfurcht alle Käufer aus dem Antaiopolites ausliessen, schrieben sie einige aus Naboō bei, nicht aber korrekterweise diese, sie schwärzten (auch) einen aus Krekis für lediglich 13 Aruren an; damit (die) Einnahmespalten frei von (oder: aufgrund von) offenkundigem unter Bosheit und Missgunst eine Beischreibung erhielten, schrieben sie auch mich ungerechtfertigterweise bei, der ich in keinem Punkte mit Isions Vermögen in Verbindung stehe.

Deshalb bitte ich, durch diese freimütige Eingabe meine Rechtsansprüche dem Strategen des Antaiopolites zu übersenden, damit denen, die jetzt geschickt werden, klargemacht wird, dass noch dass ich wirklich beigezeichnet werde (?), und dass sie wissen, dass bei diesem Kauf

Kommentar

Z. 2. Ὀφιεύς. Diese Lesung ist neben Ὀφιεός ungewöhnlich. Da jedoch der Name mit gedehntem Anfangsbuchstaben in Urkunden des Apollonios-Archivs erscheint — vgl. Οὐφιεός in P. Brem. 37, 18; P. Giss. 61,23 (vgl. auch Hrsg. zu Z. 4) —, kann auch die Schreibung auf unserem Papyrus nicht ausgeschlossen werden. — Eine Verbindung des Petenten zu einem der anderen Träger dieses Namens, der offenbar in Naboō und seiner Umgebung gebräuchlich war (vgl. unten), ist nicht ersichtlich. Dagegen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit Verwandtschaft, vielleicht sogar Identität gegeben mit dem (oder einem der) Träger des Namens Mersis, Sohn des Horos, in P. Alex. Giss. 25 (= P. Flor. III 26), 15. 19; 35, 6.43.47; P. Flor. III 327, 14 (zur Herkunft aller dieser Urkunden aus Naboō vgl. Schwartz, zu P. Alex. Giss. 35,6).

Ναβοῶνι. Diese Schreibung kann neben Ναβοώ in den P. Brem., sowie hier Z. 13 nicht mehr als üblich angesehen werden (so noch Meyer, zu P. Giss. 58, S. 6). Ναχοῶνι ist nach der Erstedition von P. Flor. III 326, 331 leider noch immer aufgeführt bei A. Calderini, *Dizionario geografico* I 2 (1966) 159. — Naboō liegt wie alle Orte dieses Gaues, aus denen amtliche Aktenstücke dieses Archivs erhalten sind, in seinem nördlichen Teil (vgl. dazu bereits Meyer, a.O., S. 5f. und zur Zusammengehörigkeit dieser Orte noch P. Flor. III 330). Wie durch die Lage Naboōs an der Nordgrenze des Gaues Verbindungen zum angrenzenden Lykopolites bestanden (vgl. ausser Meyer, a.O., noch P. Brem. 11), so ergibt sich aus den Erwähnungen des gegenüberliegenden Antaiopolites (vgl. P. Brem. 18, 9; 24,16; 37; P. Giss. 65,11; 84 II 9; P. Oxy. 488), dass Naboō in der Nähe des Nils, also im Nordosten des Gaues, gelegen war.

Z. 3. Als Stratege des Antaiopolites ist bisher für den Beginn des 2. Jhs. n. Chr. nur Chairemon aus P. Brem. 37,14 bekannt, der unter dem Epistrategen Flavius Philoxenus amtierte (vgl. G. Mussies, *Supplément à la liste des stratèges des nomes égyptiens de H. Henne: Studia Papyrologica varia*, coll. E. Boswinkel — P. W. Pestmann — P. J. Sijpesteijn [Pap. Lugd. Bat. 14, Leiden 1965], S. 15, Nr. 2). Da die Amtszeit des hier genannten Strategen Apollonios unter die Epistrategie des M. Artorius Priscillus fällt (vgl. zu Z. 7), muss

er einer der Vorgänger des Chairemon gewesen sein. — Die Zusammenarbeit zwischen den Strategen des Apollonopolites und des Antaiopolites ist durch P. Brem. 37 bekannt und betrifft die Grenzgebiete der Gaue (vgl. zu Z. 2).

Z. 4. Diakriten sind bisher nur spärlich bezeugt; vgl. N. Lewis, *Inventory of compulsory services in Ptolemaic and Roman Egypt* (*Amer. Stud. in Papyrol.*, III, New Haven — Toronto 1968), s.v. διακριτής ἐχθέσεων. Es ist nach den Feststellungen von F. Oertel, *Die Liturgie* (Leipzig 1917) 258f., um so eher davon auszugehen, dass es sich bei den Diakriten um ein kollegialisch besetztes Gauamt zur „Nachprüfung von Rückständen an staatlichen Abgaben und Anzeige der Schuldner“ (Oertel, a.O. 258) handelt, als im vorliegenden Papyrus kollegialische Besetzung, Gausprenal und Überprüfungstätigkeit bei Fiskalschuldnern bestätigt werden.

Z. 4f. τὰ ἐκκρίμενα . . . κατακρίματα. Für κατάκριμα geben Liddell—Scott—Jones als Übersetzung 1. „condemnation, judgement, 2. punishment, fine, damage“. Ganz abgesehen von der — ä.E. nicht voll verständlichen — Art dieser Aufteilung ist „Verurteilung, Bestrafung“ durch die Beziehung zu κατακρίνειν gedeckt und so auch nur literarisch überliefert (hierher gehören auch die Belege „Ep. Rom. 5.16, 8.1“ unter 2), während eine weitere Bedeutung allein durch Papyri belegt scheint (CPR 1.16 ist allerdings zu streichen) und bei Preisigke, *Wb.*, zu der vornehmlichen Bestimmung von κατάκριμα als „Geldstrafe, Strafbetrag, gerichtliches Strafgeld“ geführt hat. Das ist immer wieder übernommen worden (vgl. etwa J. Day, zu P. Col. V 3, 170), obwohl sich bei der Einordnung der in Papyri erwähnten Einziehung von κατακρίματα nicht geringe Schwierigkeiten ergeben haben und inzwischen auch eine andere Bedeutung zur Diskussion gestellt wurde. Schwierigkeiten entstanden vor allem daraus, dass κατακρίματα zumeist in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern oder anderen staatlichen Abgaben genannt werden (vgl. zur Verbindung in der Sicherungsklausel der Ackerkaufverträge jetzt etwa SB 9618, 15f.) und wie für diese ein πράκτωρ für ihre Hebung verantwortlich war (vgl. zur πρακτορία κατακρίματων Wilcken, *Chrest.* 28, 12). Während so Oertel, *Liturgie* 195, die Funktion des römischen Praktors durch die „Hebung der verschiedenen Steuern beider Finanzressorts“ bestimmt hat, musste er in der Einziehung von Strafgeldern auf ein Relikt aus den Aufgaben des ptolemäischen Praktors zurückgreifen (S. 198; Sperrungen von uns). Sh. LeRoy Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian* (Princeton 1938) hat κατακρίματα verschiedentlich erwähnt, ohne sie jedoch in das Gesamtgefüge der Steuern einordnen zu können (vgl. auch A. Ch. Johnson, *Economic survey of ancient Rome* II, 1959 = 1936, 566, dessen Hinweis auf „no. 444“ in die Irre führt, da in BGU V „fines“ gerade nicht durch κατακρίματα, sondern durch ἐπίτιμα oder πρόστιμα wiedergegeben werden). — Diese Schwierigkeiten entfallen bei der Erklärung von T. Kalén, *P. Berl. Leihg.*, S. 241, dass unter κατακρίματα „die bei γεννηματογραφία auferlegte πρόσδοξ zu verstehen“ sei. Dem hat sich jetzt auch G. Chalon (a.O., 144, Anm. 2) angeschlossen. Dementsprechend übersetzt er κατακρίματα in OGIS 669, 47, mit „impositions“, ohne allerdings im Kommentar entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Das Institut der γεννηματογραφία ist immer noch nicht voll durchschaubar (vgl. zuletzt R. Taubenschlag, ΓΕΝΗΜΑΤΟΓΡΑΦΙΑ in *Greco-Roman Egypt: JJP* 4, 1950, 77ff. = *Opera minora* II, 1959, 695ff.) und kann hier nicht im einzelnen behandelt werden. Die allgemeinen Zeugnisse über κατακρίματα scheinen uns aber mit der Deutung Kalén's erklärt werden zu können, dass es sich wie bei der πρόσδοξ um staatliche Abgaben aufgrund eines Urteils handelt, die an die πράκτορες abgeführt wurden (vgl. Oertel, a.O. 241). In unserem Papyrus wird die γεννηματογραφία gar nicht genannt, aber folgende Umstände zeigen, dass gleiche Voraussetzungen vorliegen: 1. Ursache ist eine Schuld gegenüber dem Fiskus, Z. 10 (vgl. Taubenschlag, a.O. 697: „γεννηματογραφία for covering fiscal debts“). 2. Schuldner ist ein früherer königlicher Schreiber, Z. 6, der mit seinem Vermögen für seine Amtsführung haftet, also Fiskalschuldner ist (vgl. Oertel, a.O. 358; W. Graf Uxkull-Gyllenband, *BGU* V 2, S. 70ff.). 3. Wie bei der πρόσδοξ

haftet der Schuldner offenbar mit seinem gesamten πόρος, Z. 16 (vgl. M. Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates*, 1910, 141), 4. Wie die πρόσσδος werden die hier geforderten Beträge dem Besitz bzw. den belasteten Grundstücken als Schulden „beigeschrieben“ (παραγράφειν), Z. 13.15. 16.19 (vgl. G. Ploumann, *Der Idioslogos. Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit: Abh. Berlin 1918*, Nr. 17 (1919) 57; Oertel, *a.O.*, 168, sowie zur Herkunft der technischen Bedeutung aus dem klassischen Athen C. Préaux, *Chr. d'Ég.* 33, 1958, 246f.). 5. Der „executive officer“ ist wie bei der πρόσσδος der Stratege, Z. 3 (Taubenschlag, *a.O.* 698). Andererseits werden hier nicht επιτηρηταί γεννηματογραφουμένων υπαρχόντων genannt, die mit der Hebung der πρόσσδος und Abführung an die Praktoren betraut waren (vgl. Oertel, *a.O.* 241), sondern offenbar waren Diakriten eingeschaltet. Einen Hinweis gibt hierfür P. Col. V 3, 167ff., wo unter einer Liste von Rückständen (ἐχθέσεις, Z. 167) auch Zahlungen ὑπέρ... κατακριμάτων (Z. 170) aufgeführt werden. Für „Nachprüfung von Rückständen an staatlichen Abgaben und Anzeige der Schuldner“ waren aber gerade Diakriten verantwortlich (vgl. oben zu Z. 4), die ihrerseits vielleicht den πρόκτωρ ἐχθέσεως (so ist mit Meyer wohl in P. Giss. 58 II 13 zu ergänzen) für die Hebung einschalteten. Sind κατακρίματα damit grundsätzlich im vorliegenden Text wie die πρόσσδος als Zahlungen für dem Fiskus verfallene („condemned“; vgl. Kalén, *a.O.*, 242) Grundstücke zu fassen (vgl. zur Definition der πρόσσδος Johnson, *a.O.* 575), so kann es sich bei der Übergabe (μεταδεδοσθαι, Z.4) durch die Diakriten nicht um die Zahlungen selbst, sondern nur um Unterlagen über sie handeln.

Die Kennzeichnung dieser κατακρίματα als ἐκκείμενα wirft erneut Fragen auf. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Urteil des Epistrategen (vgl. unten zu Z. 6) könnte an eine Publikation gedacht werden, die sich dann aber nicht allgemein auf Unterlagen über κατακρίματα, sondern höchstens auf Zahlungsbescheide erstrecken könnte. Grammatisch ist aber κατὰ κρίσιν (Z. 6) nur auf μεταδεδοσθαι (Z. 4) zu beziehen. Nach Preisigke, *Wb.*, blieben dann allein „vorhandene“ κατακρίματα übrig, wenn nicht der sprachliche Zusammenhang mit den ἐχθέσεις als Arbeitsgebiet der Diakriten eine andere Lösung nahelegte. Tatsächlich ist in P. Ryl. 273,2 ἐκκείται zu übersetzen mit: „es stehen aus...“, da die dort genannten Summen πρὸ τῆς χάριτος der Kaiser nach Z. 5 eingetrieben werden sollen. Ganz entsprechend sind dann auch hier τὰ ἐκκείμενα... κατακρίματα als „ausstehende Zahlungen“ bzw. Unterlagen über solche zu fassen.

Z.5. Ψα.ι.π.κ. [.]Ψα[.]νεω(τέρω?), Nach den erhaltenen Buchstabenresten ist nach π wahrscheinlich α oder ω zu lesen, darauf folgt über der Zeile ein Tintenrest, der möglicherweise von einem Abreviaturstrich stammt. Der Buchstabe nach κ ist möglicherweise α. Die Schriftspuren würden somit für eine Ergänzung Ψα.ι. π(α)ι(φ) κ[ι] Ψα [.]νεω(τέρω) sprechen. Bei der näheren Kennzeichnung ausstehender Zahlungen ist an dieser Stelle an eine Ortsangabe zu denken, für welche die Rückstände verbucht waren, und damit an Örtlichkeiten, in denen sich wahrscheinlich die verfallenen und daher belasteten Grundstücke des Fiskalschuldners befanden. Da aber ein Ortsname Psa., soweit wir sehen, nicht anderweitig überliefert ist, und J. Schwartz uns zu recht darauf hinwies, dass bei Ortsnamen für die Gegenüberstellung von παλαιός und νεώτερος eine Parallele fehlt, haben wir im Text auf eine Ergänzung verzichtet. — Zu dem hier möglichen Ortsnamen soll nur darauf hingewiesen werden, dass in der Gegend des alten II. oberägyptischen Gaues, in der am Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr. der Apollonopolites Heptakomias eingerichtet wurde, spätestens seit der Zeit des Neuen Reiches die Gottheit Schai besonders verehrt wurde (vgl. H. Bonnet, *Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte*, Berlin 1952, s.vv Gaugötter, Hypselis, Schai). Mit Hinzufügung des mask. Artikels (vgl. dazu C. E. Holm, *Griechisch-ägyptische Namenstudien*, Diss. Uppsala 1936, 18f.) entstand daraus die griechische Namensform Psois oder Psais, die in Personen- und Ortsnamen dieser Gegend ihren Niederschlag gefunden hat. Möglicherweise steht die Unterscheidung in „alt“ und „neu“ mit der neuen Gebietseinteilung jener Jahre in Verbindung.

Z. 5f. Der hier genannte Ision, ehemaliger königlicher Schreiber des Diopolites, ist, soweit wir sehen, anderweitig nicht belegt. Er wird vom Petenten — wahrscheinlich aus Unkenntnis — nicht durch sein Patronymikon und die Herkunftsangabe gekennzeichnet. An deren Stelle tritt die Beschreibung als Vater der Diakriten, die damit nichts für den Vorgang hergibt, aber immerhin zeigt, dass Ision — entsprechend der erforderlichen Qualifikation seiner Söhne als Liturgen (vgl. Oertel, *a.O.* 258f.) — zu der Gruppe der enchorischen εὐσχημόνες wahrscheinlich des Antaiopolites gehörte. Sein Amt als königlicher Schreiber hat er dann ausserhalb seiner ἰδίᾳ versehen (vgl. Oertel, *a.O.* 171) und ist mit einiger Wahrscheinlichkeit aufgrund der mit seinem Amt verbundenen Haftpflicht zum Fiskalschuldner geworden (vgl. oben zu Z. 4f.).

Z. 6. κατὰ κρίσιν. Wie schon zu Z. 4f. erwähnt, sind die entsprechenden Unterlagen von den Diakriten dem Strategen des Antaiopolites aufgrund eines ergangenen Urteils des Epistrategen übergeben worden. Die hiermit vom Epistrategen ausgeübte Jurisdiktionsgewalt ist auch sonst in Fällen, in denen Eingaben gegen administrative Regelungen eingereicht wurden, überliefert; vgl. dazu V. Martin, *Les épistratèges. Contribution à l'étude des institutions de l'Égypte Gréco-Romaine* (Diss. Genève 1911) 166ff.

Z. 7. Zu M. Artorius Priscillus Vicasius Sabidianus, Epistrategen der Thebais, vgl. H. G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-empire Romain I* (Paris 1960) Nr. 88, sowie jetzt P. Alex. Giss. 42,4. Für die Bestimmung der Amtszeit der Epistrategen der Thebais (vgl. dazu jetzt auch M. Vandoni, *Gli epistrategi nell' Egitto Greco-Romano* [Milano 1971] 50ff.) ist weiterhin entscheidend, dass nach P. Brem. 11 Artorius Priscillus vor, vielleicht noch während des Judenkrieges im Amt war, Flavius Philoxenus nach P. Brem. 6 unter der Praefektur des Q. Rammius Martialis. Für die Praefektur des Rammius Martialis ergibt sich der Zeitraum zwischen August 117 (P. Oxy. 1023) und August 119 n. Chr. (Mitteis, *Chrest.* 373), während in der Zeit des Judenkrieges Q. Marcius Turbo und ab August 119 T. Haterius Nepos (P. Oxy. 2265) Praefekten waren. Da für den 24.1.119 n. Chr. Gallus Marianus als Epistrateg der Thebais überliefert ist (das Datum bei Pflaum, *a.O.*, 1091, nach SB 1525, nicht „inspiegelmäßig“, wie bei Vandoni, *a.O.*, 52, Anm. 59, da die zweite offizielle Geburtstagsfeier Hadrians in Ägypten u.E. eher von seiner Thronbesteigung aus als von der Ägyptenreise berechnet wurde), ist damit ein terminus ante quem für den Zeitpunkt der Amtszeit des Flavius Philoxenus gegeben (der Epistrateg, an den unter dem 4.6.119 P. Alex. Giss. 23 adressiert wurde, kann deshalb — gegen Schwartz — weder Artorius Priscillus noch Flavius Philoxenus gewesen sein, wahrscheinlich aber Gallus Marianus). Da über seinen Amtsantritt bisher keine Aussage vorliegt, ist es weiterhin lediglich „chronologisch möglich“ (Wilcken, zu P. Brem. 11,37), dass er unmittelbarer Nachfolger des Artorius Priscillus war. Für diesen kann als Amtszeit höchstens „vers 115—117“ angegeben werden („avant 115—117“ bei Pflaum, *a.a.O.* 185. 1091; „115—117 d.C.“ bei Vandoni, *a.O.*, 50), weil der Judenkrieg in seiner Auswirkung in den einzelnen Gegenden chronologisch nicht genauer eingegrenzt werden kann. In diese Zeit wird dann auch unser Papyrus datiert (vgl. oben zu Z. 3).

Z. 3. ξ ἐντυχείας κτλ. Vgl. zu ähnlichen Angaben über die ein Urteil veranlassende Eingabe etwa P. Oxy. 1264, 7ff.; P. Pan. 1.348.

Die Kennzeichnung der ἀγορασταί (vgl. auch Z. 10,12) als γινόμενοι lässt zunächst an einen Titel oder eine Funktionsbezeichnung denken. Zur durchgängigen Bedeutung „Käufer“ in den Papyri vgl. aber jetzt Braunert, ἀγοραστής: *Zschr. f. Pap. u. Epigr.* 8 (1971) 118ff.

Z. 9. ἐπ{ε}ιμερικέναι κτλ. Für die Konstruktion mit inf. perf. wird zunächst in Parallele zu μεταδεδοσθαι (Z. 4) die Abhängigkeit von ἔγραψεν (Z. 3) nahegelegt. Die Schwierigkeit liegt aber dann nicht nur im Fehlen einer kopulativen Partikel, sondern vor allem in der Unvollständigkeit des a.c.i.. Daher handelt es sich hierbei wahrscheinlich um einen der „komplizierteren Fälle, in denen die Grenze zwischen oratio obliqua, d.h. abhängigem Infinitiv und selbständigem imperativischen Gebrauch schwer zu ziehen ist“ (vgl. E. Maayer, *Grammatik der griechischen*

Papyri... II 1 [Berlin-Leipzig 1926] 304); ἐπιμεμερικέναι gibt den Inhalt der κρίσις wieder. Für die Verwendung des perf. sehen wir keine Parallele.

εἰς τοὺς κατὰ πάντα τρά[πε]ζί[τα]ς. Die Schriftspuren des letzten Wortes scheinen uns nicht anders ergänzt werden zu können, auch wenn eine Parallele fehlt. Bei ähnlichen Vorgängen wird sonst ἡ ἐπι (τῶν) τόπων δημοσία τράπεζα genannt; vgl. P. Amh. 68 = W., Chr. 374, 20; P. Oxy. 721, 12f.; P. Lond. III 1157 (S. 110f.), 30f.

Z. 10. ἐξ ἀρχῆς [θ]εμέγου[ς] ἀγοραστὰς. Der notwendige Artikel ist ausgelassen. θέμενος ist hier wohl — wie sonst erst in byzantinischer Zeit; vgl. Preisigke, *Wb.*, s.v. τίθημι 4c — als „Vertragspartei“ zu verstehen, d. i. „die Käufer, die von Anfang an abgeschlossen haben“.

Z. 11. ἐπεὶ οὖν korrespondiert mit διότι (Z. 16f.; vgl. zum Aufbau der Urkunde oben Einleitung). Bis παραγράφαν (Z. 16) reicht also eine Satzperiode. In ihr fehlt ein Subjekt in dieser Angabe des unmittelbaren Anlasses. Nach dem Text könnten die Diakriten (Z. 4) gemeint sein, aber möglicherweise war auch dem Petenten nicht bekannt, welche „Finanzbeamten“ (Meyer, zu P. Giss. 48,10) das παραγράφειν vornahmen.

δ<ε>ισιδαμονία ist bisher in Papyri nicht überliefert. Daher ist auch über den Inhalt des Vorwandes nichts auszusagen.

Z. 12. [A]γταιοπολείτου. Die Lesung verdanken wir J. Schwartz.

Z. 13. Zu παραγράφειν vgl. oben zu Z. 4f. und 11.

χρωματίζειν ist in Papyri bisher nicht belegt. J. Schwartz weist uns auf ἀχρωμία in P. Petaus 26,14, hin. Können wir hier auch eine metaphorische Bedeutung von „färben“ annehmen, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die gewählte Übersetzung „anschwärzen“.

Z. 14. Krekis wird im Apollonios-Archiv wiederholt genannt; vgl. Wilcken, zu P. Brem. 24,16. Durch alle Zeugnisse wird die Nachbarschaft zu Naboō nahegelegt, auch wenn es sich (nach Wilcken, a.O.) um je ein Dorf im Apollonopolites und im Antaiopolites handeln sollte. — Ist χρωματίζειν (Z. 13) hier richtig gedeutet, dann handelt es sich um eine Ortschaft im Apollonopolites.

λήμ<μ>ατα [..]. Wenn die nachträgliche Einfügung eines Wortteiles, die nicht durch eine vorangehende Abbréviation bedingt ist, auch nicht erklärt werden kann, so glaubten wir nach den erhaltenen Schriftresten an unserer Lesung festhalten zu sollen gegenüber einem Vorschlag von J. Schwartz: μη 'μετὰ'. Vgl. zu λήμματα Wilcken, *Ostraka* I 251; N. Hohlwein, *L'Égypte Romaine* (Bruxelles 1912) 407. Dementsprechend hier als „Einnahmespalten“ zu verstehen.

Z. 16. παρεμφέρομαι bisher in Papyri nicht belegt. Wie sonst im nachklassischen Griechisch c. dat. etwa in der Bedeutung „in Verbindung stehen mit“ zu verstehen.

Z. 17. ἀξίωμα wird durch das adj. ἀδεής als „Eingabe“ bestimmt. Die Eingabe selbst soll also dem Strategen des Antaiopolites übergeben (προτείνειν) werden.

Z. 18. οἱ οὖν πεμφθέντες sind offenbar Vollstreckungsbeamte. Es könnten — wie in vergleichbaren Fällen (vgl. oben zu Z. 4f.) — ἐπιτηρηταὶ γεννηματογραφουμένων ὑπαρχόντων hierunter verstanden werden, schwerlich jedoch die in Z. 4 genannten Diakriten.

Z. 21. Bei der Lesung der Reste der zweiten Zeilenhälfte folgen wir den Vorschlägen von J. Schwartz. Den Sinnzusammenhang haben wir trotzdem nicht erkennen können; Statt der Areusinsigle scheint uns auch eine Lesung Θ]ωθ κδ möglich zu sein.

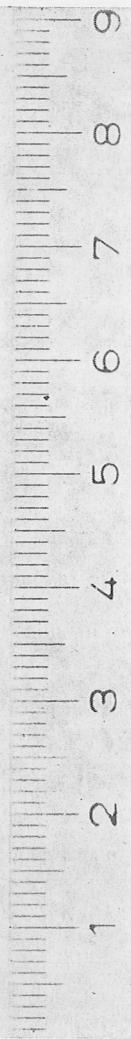
Z. 22. Ἀνταιοπολείτην nach dem Vorschlag von J. Schwartz.

Z. 23. εἰς ακο[±9]η. J. Schwartz schlägt als Ergänzung eine Form von ἐξακολουθέω oder ἐξακολουθεῖα vor. Wir haben den Vorschlag nicht in den Text aufgenommen, da nach εἰς ein deutliches Spatium folgt.

Z. 25. Der hier beginnende neue Absatz gehört paläographisch zu der gleichen Eingabe und enthält möglicherweise die Datierung.

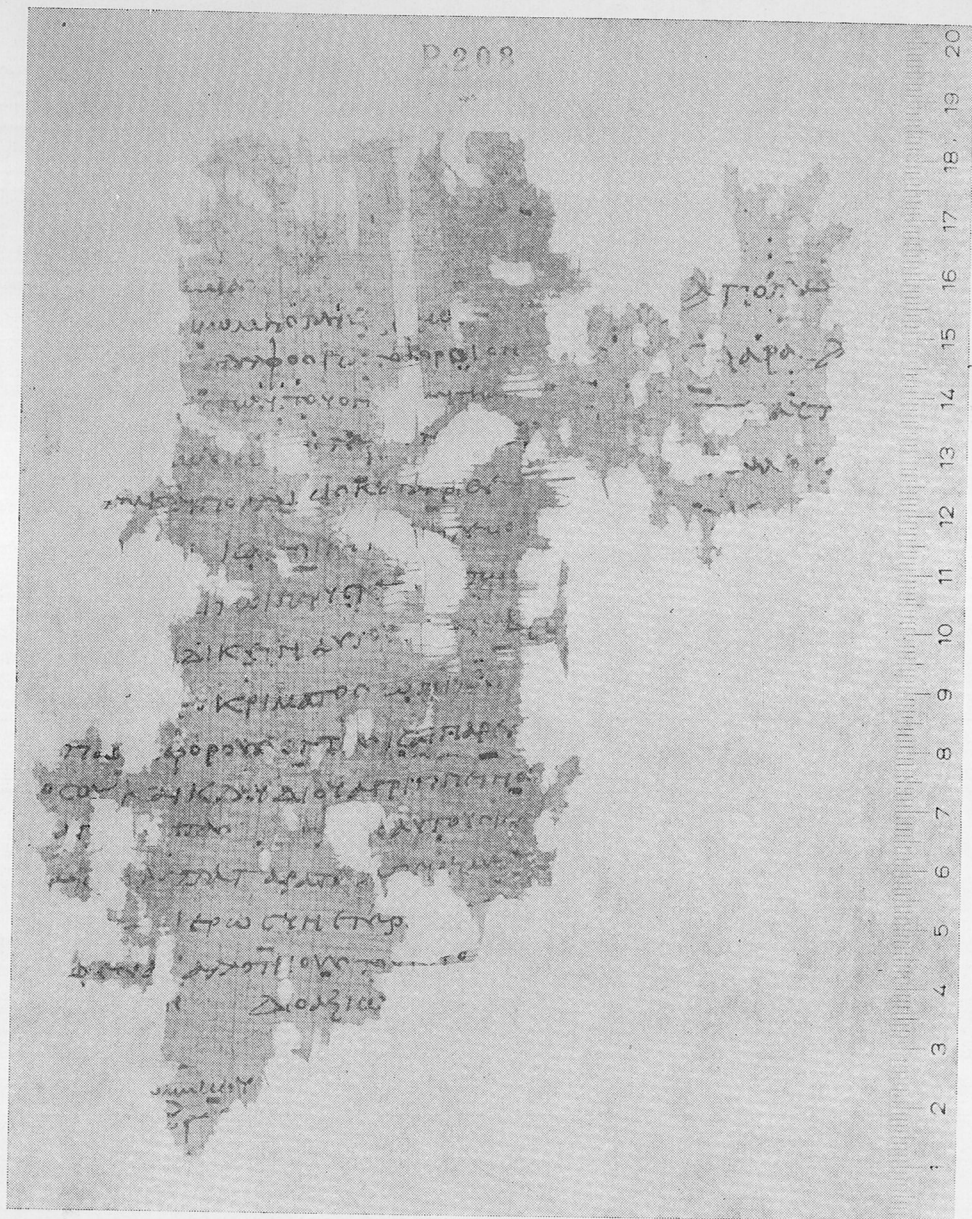
P.207

Handwritten Greek text on a fragment of papyrus, showing several lines of script. The text is partially obscured by a large tear on the right side of the fragment. The visible characters include:
Line 1: ...αυτοισις τρις ...
Line 2: ...
Line 3: ...
Line 4: ...
Line 5: ...
Line 6: ...
Line 7: ...
Line 8: ...
Line 9: ...
Line 10: ...
Line 11: ...
Line 12: ...
Line 13: ...
Line 14: ...
Line 15: ...
Line 16: ...
Line 17: ...
Line 18: ...
Line 19: ...
Line 20: ...
Line 21: ...
Line 22: ...
Line 23: ...
Line 24: ...
Line 25: ...
Line 26: ...
Line 27: ...
Line 28: ...
Line 29: ...
Line 30: ...
Line 31: ...
Line 32: ...
Line 33: ...
Line 34: ...
Line 35: ...
Line 36: ...
Line 37: ...
Line 38: ...
Line 39: ...
Line 40: ...
Line 41: ...
Line 42: ...
Line 43: ...
Line 44: ...
Line 45: ...
Line 46: ...
Line 47: ...
Line 48: ...
Line 49: ...
Line 50: ...
Line 51: ...
Line 52: ...
Line 53: ...
Line 54: ...
Line 55: ...
Line 56: ...
Line 57: ...
Line 58: ...
Line 59: ...
Line 60: ...
Line 61: ...
Line 62: ...
Line 63: ...
Line 64: ...
Line 65: ...
Line 66: ...
Line 67: ...
Line 68: ...
Line 69: ...
Line 70: ...
Line 71: ...
Line 72: ...
Line 73: ...
Line 74: ...
Line 75: ...
Line 76: ...
Line 77: ...
Line 78: ...
Line 79: ...
Line 80: ...
Line 81: ...
Line 82: ...
Line 83: ...
Line 84: ...
Line 85: ...
Line 86: ...
Line 87: ...
Line 88: ...
Line 89: ...
Line 90: ...
Line 91: ...
Line 92: ...
Line 93: ...
Line 94: ...
Line 95: ...
Line 96: ...
Line 97: ...
Line 98: ...
Line 99: ...
Line 100: ...



Taf. 3. P. Bonn. inv. 207

D.208



Taf. 4. P. Bonn. inv. 208

P. Bonn. inv. 126

Taf. 2

Die drei Papyrusfragmente unter dieser Inv.-Nr. zeigen alle die gleichen Schriftzüge, so dass sie wahrscheinlich eine Urkunde gebildet haben. Die Schrift ist flüchtig, aufrecht bis nach rechts geneigt, die Buchstaben sind von unterschiedlicher Grösse und schwanken in der Zeilenführung¹¹.

Frg. a (12,4 × 10,3 cm) trägt den Anfang der Urkunde. Unter dem erhaltenen oberen Rand des Papyrusblattes beginnt der Text nach einem gut 1 cm breiten freien Raum. Unterhalb von Z. 10 ist die Oberfläche des Papyrus stark beschädigt und zeigt bis zu Z. 14 keine Schriftspuren mehr.

Frg. b (10,8 × 6 cm) stammt mitten aus dem Text und ist stark beschädigt. Eine Zuordnung zu Frg. a ist hier aufgrund der möglichen Verbindung von Z. 2 mit Z. 8 von Frg. a vorgeschlagen worden (vgl. Komm. zu Z. 8).¹²

Frg. c (8,2 × 3,6 cm) stammt ebenfalls mitten aus dem Text und enthält lediglich Reste, die auch den Versuch einer Zuordnung nicht gestatten:

— — — |¹ — — — | ι . περιω[— — — |² — — — | τιπου . ι . [— — — |³ — — —
 — | . τω έπεισο . [— — — |⁴ — — — | ατηρα[— — — |⁵ — — — | . δ . θω[— — — |
⁶ — — — | . [— — — |⁷ — — — | μεστοπ[— — — |⁸ — — — | . . ι . [.] . [] ε[— — —
 — |⁹ — — — | σ . ιπ . [— — — |¹⁰ — — — | ευρι . . . [— — — |¹¹ — — — | [— — —
 — — — | — — — — —

Über den Inhalt der Eingabe, deren Petent wahrscheinlich zu einer Familie aus der Gauhauptstadt gehört, deren Mitglieder auch sonst im Apollonios-Archiv genannt sind (vgl. Komm. zu Z. 3), lässt sich bei dem Erhaltungszustand nichts aussagen. Zahlenangaben in den Z. 7, 9 und vielleicht 11 deuten auf Besitzverhältnisse oder Geld- und Steuerangelegenheiten (vgl. dazu *δφελή*, Z. 10; *τάξις*, Z. 11) hin.

Fragmente a und b

(a) 'Α]πολλων[ι]σ στρατηγῶ 'Απολλωνοπ[ολίτου
 ('Επτα)νομίας
 παρ]α 'Ανταί[ου Ψ]εαθύριο[ς] νεω(τέρου)
] . () [

¹¹ Vgl. zu einer ähnlichen Schrift R. Seider, *Paläographie der griechischen Papyri I* (Stuttgart 1967) Nr. 34.

¹² Beim Verglasen des Papyrus ist eine andere Zuordnung vorgenommen worden. Dabei steht Z. 1 von Frg. b auf der Höhe von Z. 6 von Frg. a. Eine sachliche Verbindung ist dabei aber ebenso wenig zu erkennen, wie bei der durch die Verglasung vorgenommenen Einordnung von Frg. c, das links von Frg. b so angeordnet wurde, dass Z. 1 von Frg. c in der Höhe von Z. 13 (in der jetzigen Zuordnung Z. 19) von Frg. b steht.

] . θ [
] κρατίαγ [
(b+a)] . . τε [.] . [. .] σίου . . α . . . [
] τῶν ἀπὸ τῆς μ[ητρο]ροπ[όλ]ξεως ι . . [
] . ωπ . . καὶ Ἀφρο[ο]δ[ι]τ[ε] 3-4] . . . [
10	τ]ήν ὀφειλ[ή]ν [. .] τ[ε] 7-8] . [
] τᾶξεως ὑπὸ α . . . δε[] 3-4] [
] . . [6-7] τ [3-4] [
] νυπ . [.] . [3-4] [
] εαπτο [4-5] θ . [
15] ε . σα . . λη [2-3] ορι [
(b)] τουτρωγ [
] κ σαια [
] εφεισακ [
] . τ [. .] ωνησ [
20] [

K o m m e n t a r

Z. 3. Ἀγταί[ου Ψ]εαθύριο[ς] νεω(τέρου). Der zweite Buchstabe kann — sogar besser — λι gelesen werden und damit der Name als Ἀλιταῖος, wie ursprünglich auch in P. Flor. 329, 3.27; 333, 7. Wilcken, *Archiv* 6 (1920) 427, Anm. 2, hat jedoch für alle Fälle die Lesung Ἀνταῖος vorgeschlagen (für 329 nicht in BL aufgenommen). Das Faksimile von P. Giss. 59 (Taf. VIII), von dem auch Wilcken ausgeht, zeigt in I 11 deutlich die Schreibung des „ν“, die Anlass zu einer Verwechslung sein kann (in P. Bonn. inv. 126 der gleiche Duktus in νεω() Z. 3) und die im vorliegenden Falle noch in besonderen Masse dadurch nahegelegt wird, dass die senkrechte Schluss haste in fast 1 mm Abstand getrennt vom ersten Buchstabenteil geschrieben ist. (Die Lesungen folgender einmalig überlieferter Namen aus der gleichen Zeit sollten daher nochmals überprüft werden: Ἀλινοῦς in P. Mich. 224, 4269. 5774, Ἀλιοῦς in P. Brem. 51, 7, Ἀλιτάριον in BGU 1897 a 2.26). Die Entscheidung im vorliegenden Falle wurde durch das Patronymikon erleichtert, das bei der Breite der Lücke kaum anders ergänzt werden kann. Ψεάθυρις νεώτερος ist im Apollonios-Archiv in P. Brem. 23, 60 und P. Giss. 4, 3. 12f. 24 genannt. In beiden Fällen handelt es sich bei dem Namensträger um einen Angehörigen der Gruppe τῶν ἀπὸ τῆς μητροπόλεως. In P. Giss. 4 wird von ihm eines der bekannten Pachtangebote auf Staatsland überliefert, das διὰ Ἀνταῖς υἱοῦ (Z. 26) eingereicht wurde. Wenn wir hier mit einer Abkürzungsform des Namens rechnen können (vgl. Meyer, zu P. Giss. 4, 26 unter Bezug auf Preisigke, *Namenbuch*, s.v. Πτολεμαῖς), dann dürfte unser Petent mit dem Sohn des Pächters in P. Giss. 4 identisch sein. Dieser Pächter war möglicherweise auch Archon eines Polizeireviers der Gauhauptstadt (vgl. P. Brem. 23) gewesen, wogegen nur scheinbar sein „verschiedenes“ Patronymikon spricht, das in P. Giss. 4, 3 nämlich nicht überliefert, sondern ohne nähere Begründung beliebig ergänzt wurde.

Z. 8. Der letzte Buchstabe von Frg. b ist nur halb erhalten und könnte danach zu λ, ν (vgl. oben zu Z. 3) oder auch μ ergänzt werden. Die vorgenommene Ergänzung geht davon aus, dass es sich bei τῶν ἀπὸ τῆς um den Anfang einer Herkunftsangabe handelt und κώμης auszuschließen ist. Die Ergänzung wird dadurch gestützt, dass 1. der Petent wahrscheinlich

zur Gruppe τῶν ἀπὸ τῆς μητροπόλεως gehört (vgl. zu Z. 3) und 2. sich dadurch eine Zuordnung von Frg. b zu Frg. a anbietet, wie sie hier in der Wiedergabe des Textes vorgeschlagen wird. — Statt ι am Ende der Zeile ist auch κ möglich.

P. Bonn. inv. 207

5,4 × 6,5 cm

Taf. 3

Erhalten ist der obere Teil einer Urkunde. Über der ersten Zeile ist ein freier Raum von ca. 1,5 cm Breite. Die Schrift ist gleichmässig, leicht nach rechts geneigt und auffallend klein und zierlich¹³.

Nach den erhaltenen ersten Zeilen handelt es sich um eine Eingabe an Apollonios. Aber weder lassen sich nach den genannten Personen Beziehungen zu anderen Urkunden des Apollonios-Archivs herstellen, noch ist über den Inhalt eine Aussage möglich. P. Giss. 82 zeigt bei parallelem Anfang der Petition, dass die genannte Pacht nicht Inhalt der Eingabe zu sein braucht.

Ἀπολλωνίῳ στρατηγῶι Ἀπολλωνοπολίτου) (Ἑπτα)κω(μίας)
 παρ]ᾶ Παπευῶτος Ἀσκληᾶτος τῶν [ᾶ]πὸ
 Ναβο]ῶ. ἐμισθωσάμ[ην τὸ ἄ]βροχ[ον ἔδα]φος
 παρᾶ] Ὀφιέως νε(ωτέρου) Ω.[6-7]. μεξ[.]. .[
 5 ± 5]γορος εντο.[6-7].σ[.]. .[
 ± 7]γριος τω[± 8].ι[.]. .[
 ± 6]οι ἀριστη[± 9]. . .[
 ± 6]ω[.]. .[.]. .[± 8] vacat
 ± 7].[± 4] .α[± 9] vacat

Übersetzung

An Apollonios, den Strategen des Apollonopolites Heptakomias, von Papeuos, dem Sohn des Asklas, aus Nabō.

Ich habe das unbewässerte Grundstück gepachtet von Ophieus, dem jüngeren, dem Sohn des O...

Kommentar

Z. 2. Παπευῶτος. Paläographisch ist auch die Lesung Παπευᾶτος möglich. Beide Namen sind bisher in Papyri unbelegt; vgl. aber immerhin gen. Παπεῶτο(ς) in P. Lond. II 376 (S. 77), 1.

Z. 3. Ναβοῶ. Nach den im Apollonios-Archiv überlieferten Ortsnamen bietet sich diese Ergänzung an. Die Herkunftsangabe ohne κώμης ist zwar ungewöhnlich, vgl. aber P. Alex. Giss. 14 (= P. Giss. 43), 6.20,6, sowie wahrscheinlich 19 (= P. Brem. 33), 5f.

¹³ Vgl. zu einer ähnlichen Schrift R. Seider, *a.O.*, Nr. 33.

ἔμισθωσάμ[ην τὸ ἄ]βροχ[ον ἔδα]φος: ἔμισθώσαμ[εν ἔμ]βροχ[ον ἔδα (?)]φος nach einem Vorschlag von J. S c h w a r t z. Eine geläufige Formulierung lässt sich nicht herstellen. U.E. ist nach der vollständig erhaltenen Angabe des Absenders an der 1. Pers. Sg. festzuhalten. Zur Pacht von ἄβροχον vgl. etwa P. Brem. 37,12, und zur μίσθωσις ἔδαφῶν P. Mich. 121 V 5,2; 8,2. 8; 10;5. Danach scheint uns die vorgeschlagene Ergänzung unter der Annahme vertretbar, dass ein Relativsatz folgte.

Z. 4. Zum Namen Ophieus im Apollonios-Archiv vgl. oben zu P. Bonn. inv. 2, Z. 2. Ophieus, der jüngere, ist sonst nicht überliefert.

P. Bonn. inv. 208

18 × 13,5 cm

Taf. 4

Wie P. Bonn. inv. 2 ist auch dieser Papyrus Teil eines τόμος συγκολλήσιμος, der Eingaben an Apollonios enthielt. Von Col. I fehlt der linke, von Col. II der rechte und von beiden jeweils der untere Teil.

Col. II trägt eine verhältnismässig grosse und breite aufrechte Schrift, aus den erhaltenen Schriftresten ist für den Inhalt der Eingabe nichts zu entnehmen:

¹ Ἀπολλω[γίωι στρατηγῶι Ἀπολλωνοπολίτου Ἑπτακωμίας |² παρὰ Ἀ[— — — |³ τοῦ αὐτ[οῦ — — — |⁴ καλλοπ[— — — |⁵ γ . [— — — |⁶ — — —

Col. I zeigt eine aufrechte und gleichmässige Schrift¹⁴. Die letzten drei Zeilen stammen von zweiter Hand, die zu einer engeren Schreibweise neigte. Trotz einer Anzahl kennzeichnender Wörter aus dem kultischen Bereich (Z. 3. 11. 15f.) und eines römischen Namens (Z.12) haben wir vom eigentlichen Inhalt dieser Eingabe eines Einwohners von Tanyaithis nichts erkennen können.

Ἀπολλωνίωι στρατηγῶι Ἀπολλωνοπολίτου

Ἑπτακωμίας

παρὰ

ἀπὸ τῆς] κώμης Τανυαίθως

] ἀδελφός παστοφοροῖον

με]γίστων τοῦ ὄπ[ισθ]ἔγ τῆ αὐτ[ῆ]

5 κώμη ?

]μου δ. [2-3]. τερ. . γ[± 3] . .

ἀ]λλὰ καὶ πολλάκις κατακρίθη

] . [± 2] . . καὶ ἐπὶ τῆι[1-2]. ἦι ἐμὸν

] . ι τῶι πέρυσι ἐν[ι]αυ]τῶι

] ἀδικεῖν αὐτοῦς καὶ εφρ.]

10

] ο κρίματος ὠνειδι[

] παστ[τ]οφόρους ἕγτας καὶ παρεγ[

] οσου καὶ Κλαυδίου Ἀγριππείνου[

] αγ[3-4]γτας vac. τ[οῦ]ς αὐτοῦς καὶ

] ακ[1-2]τα ἄλλα παρὰ τὰ ἀπειρημέν[α

¹⁴ Vgl. zu einer ähnlichen Schrift W. S c h u b a r t, *Papyri Graecae Berlinenses* (Bonn 1911) Tafel 22a.

15

]τῶ[ι] ἱερῶ σὺν ἑτέρ.[2-3]..[
].φετσα. ἄλλοτρίους τοσούτο[υς
]ν vac διὸ ἀξιῶ[
 vacat
]ωμακου[
]()αρα[
].[

6 l. κατεχρίθη

K o m m e n t a r

Z. 3. παστοφοροῖον ist im Apollonios-Archiv singularär [s. *Korrekturzusatz*].

Z. 10. Der erste Buchstabe könnte auch π, τ oder ρ gewesen sein. In ὠνειδ ist statt ει auch η möglich.

Z. 11. Zu Pastophoren, die innerhalb des Apollonios-Archivs nur noch einmal titular gebraucht werden (P. Brem. 70) vgl. jetzt F. D u n a n d, *Une plainte de pastophores: Chr. d'Eg.* 44 (1969) 301ff. — Von P. Brem. 70, der von Wilcken nur beschrieben ist, wurde uns zum Vergleich eine Photographie dieses Papyrus von der Staatsbibliothek in Bremen lebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt. Weder paläographisch noch inhaltlich scheinen uns Berührungspunkte mit unserem Papyrus vorhanden zu sein.

Z. 12. Claudius Agripp(e)inus konnten wir nicht näher bestimmen. Möglicherweise handelt es sich um die Kennzeichnung einer οὐσία durch die Namen der früheren Eigentümer.

Z. 13. Das Spatium zur Kennzeichnung eines neuen Sinnabschnittes ist besonders auffällig, vgl. auch Z. 17.

Z. 16. In Anbetracht der sonstigen kultischen Bezeichnungen in diesem Text könnte man beim ersten Wort eventuell an die Ergänzung zu einer — allerdings hybriden — Form von προφήτης denken.

Z. 17f. διὸ ἀξιῶ. Das eigentliche Petitum, das damit beginnt, muss aussergewöhnlich kurz gewesen sein. Denn im hier erhaltenen zweiten Drittel der Urkunde ist Z. 18 unbeschrieben.

Z. 19f. Es ist nicht zu erkennen, ob es sich bei den Schriftspuren um Datum, Unterschrift oder einen amtlichen Vermerk gehandelt hat.

[Kiel]

Horst Braunert und Ursula Buske

Korrekturzusatz: Pastophoria begegnen auch in P. Erl. 40 (dort auch ähnliche Spatia im Text wie in P. Bonn inv. 208, 13, 17), den H. C. Youtie — L. C. Youtie, *Zschr. f. Pap. u. Epigr.* 14 (1974) 133 ff., als zugehörig zum Apollonios-Archiv erkannt haben. Ihr Ergänzungsvorschlag einer Form von ἀποδόγιον in Z. 7 kann in diesem Zusammenhang möglicherweise durch das Vorkommen der Vokabel in SB 9641 R I 6 (vgl. dazu R. Merkelbach, *ibid.* 2, 1968, 22) gestützt werden.